



Fachinformation Tierschutz

Mindestanforderungen für die Haltung von Lamas und Alpakas

Biologische Merkmale von Lamas und Alpakas

Lamas und Alpakas, die bereits bei den Inkas als Haustiere gehalten wurden, gehören zur Gattung der Neuweltkameliden. In den kühlen, trockenen Hochebenen der Anden waren und sind sie wichtige Lieferanten von Fleisch, Wolle und Häuten. Insbesondere die Lamas dienen noch heute als Tragtiere. Lamas und Alpakas werden in vielen Ländern wegen ihres neugierigen, sanften Wesens gern als Hobbytiere gehalten und wegen ihrer Genügsamkeit zur Landschaftspflege geschätzt. Hierzu eignen sie sich wegen ihrer vorsichtigen Futteraufnahme und ihrem schonenden Tritt auch in steilem Gelände.

Neuweltkameliden sind Herdentiere mit ausgeprägter Rangordnung, weshalb Auseinandersetzungen selten vorkommen. Allerdings sind geschlechtsreife Hengst untereinander in Gegenwart von Stuten unverträglich. Sie können aber mit Junghengsten und Wallachen (kastrierten Hengsten) zusammen gehalten werden. Den üblichen Herden, gebildet aus Stuten und ihren Jungtieren, können auch Wallache zugesellt werden. Neue Tiere lassen sich in der Regel gut in bestehende Herden eingliedern. Lamas und Alpakas können gekreuzt werden. Die verschiedenen Typen dieser Kreuzungstiere unterscheiden sich vor allem im Vlies und in der Körpergrösse. Lamas und Alpakas können 15-25 Jahre alt werden.

Neuweltkameliden sind Schwielensohler. Sie betreiben keine gegenseitige Fellpflege, wälzen und scheuern sich aber sehr gern. Sie legen getrennte Kot-, Liege- und Wälzplätze an.

Neuweltkameliden weiden tagsüber während 8-10 Stunden. Sie haben ein Magensystem mit drei Kompartimenten, das funktionell mit demjenigen echter Wiederkäuer vergleichbar ist. Zur vollständigen Verdauung ihrer Nahrung kauen Neuweltkameliden nachts während etwa sechs Stunden wieder.

Anforderungen an die Haltung von Lamas und Alpakas

Gruppenhaltung

Lamas und Alpakas wie auch Kreuzungstiere (in der Folge werden vereinfacht nur Lamas und Alpakas erwähnt) müssen zusammen mit Artgenossen in Gruppen gehalten werden. Auch für den Einsatz von Lamas oder Alpakas als Herdenschutztiere gibt es hier keine Ausnahme. Hengste ab der Geschlechtsreife dürfen einzeln gehalten werden. Sie müssen zumindest Sichtkontakt zu Artgenossen haben. Lamas und Alpakas dürfen nicht angebunden gehalten werden (Art. 57 Abs. 1 und 2 TSchV). Sie dürfen aber kurzfristig angebunden oder anderweitig fixiert werden.

Mindestabmessung von Gehegen und Unterküften

Für die Haltung von Lamas und Alpakas muss ein Gehege mit Unterstand oder Stall vorhanden sein. Es sind folgende Mindestflächen einzuhalten:

Gruppenhaltung	Adulte Tiere ¹⁾
Fläche Gehege: Gruppen bis 6 Tiere, insgesamt m ² Gruppen von mehr als 6 Tieren, zusätzlich: - für das 7. bis 12. Tier pro Tier, m ² - ab dem 13. Tier pro Tier, m ²	250 ²⁾ 30 10
Fläche Unterstand oder Stall pro Tier, m ²	2

Anmerkungen

- 1) Dazu dürfen im selben Gehege die Nachzuchten bis zum Alter von sechs Monaten gehalten werden. Danach gelten sie als adulte Tiere.
- 2) Umfasst die Gruppe weniger als sechs Tiere, muss das Gehege trotzdem die Mindestfläche von 250 m² aufweisen.

Einzelhaltung	Hengste ab der Geschlechtsreife
Fläche Gehege, m²	250
Fläche Unterstand oder Stall, m²	4

Anforderung an Gehege

Lamas und Alpakas müssen täglich für mehrere Stunden Zugang zu einem Gehege im Freien haben. Dies gilt auch für einzeln gehaltene Hengste. Auf einem Betrieb muss nicht zwingend pro Tiergruppe ein Gehege vorhanden sein. Es muss jedoch plausibel dargelegt werden können, wie der geforderte mehrstündige Zugang zum Gehege für alle Tiere täglich gewährt werden kann. In einem Gehege muss eine Scheuermöglichkeit oder ein Wälzplatz zur Fellpflege vorhanden sein (Art. 57, Abs. 4 TSchV). Wälzplätze werden von den Tieren auf der Weide an ebenen Stellen in der Regel selber angelegt. In einem befestigten Gehege kann der Wälzplatz z.B. mit Erde eingerichtet werden.

Unsere Klimaverhältnisse im Winter lassen täglichen Weidegang für Lamas und Alpakas nur selten zu (Bodenzustand). Trotzdem müssen die Tiere täglich während mehreren Stunden Zugang zu einem Gehege im Freien haben. Wenn die Fläche des Geheges nicht grösser ist als die in der Tabelle aufgeführten Mindestvorgaben, muss der gesamte Boden des Geheges befestigt sein (Art. 57 Abs. 5 TSchV). Aber auch für Gehege, die grösser sind als die Mindestvorgaben, gilt, dass der Boden im Bereich, wo sich die Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig sein und keine erheblichen Verunreinigungen mit Kot oder Urin aufweisen darf (Art. 6 Abs. 3 Nutz- und HaustierV). Deswegen empfiehlt es sich, zumindest vor dem Stall oder Unterstand einen befestigten Vorplatz einzurichten. Dies beugt einer Verschlammung des Bodens vor, erleichtert zudem sauberes Entmisten und ermöglicht den Tieren einen angemessenen Nagelabrieb.

Unterküfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist, sie nicht entweichen und sich darin arttypisch verhalten können (Art. 7 Abs. 1 und 2 TSchV). Zäune von Gehegen müssen daher so gebaut und eingerichtet sein, dass sie von den Tieren nicht übersprungen oder durchbrochen werden können und sie müssen gut sichtbar sein. Die Verwendung von Stacheldraht ist wegen der Verletzungsgefahr verboten (Art. 57 Abs. 6 TSchV). Das

Gehege oder auch andere Auslauflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können (Art. 35 Abs. 5 TSchV).

Anforderung an die Unterkunft

Als Unterkunft kann ein fester oder beweglicher Unterstand oder ein Stall dienen, der die in der Tabelle aufgeführten Mindestflächen aufweist. Der Liegebereich im Unterstand oder Stall muss mit ausreichender und geeigneter Einstreu versehen oder anderweitig ausreichend gegen Kälte isoliert sein (Art. 57 Abs. 3 TSchV). Stein- oder Betonböden müssen z. B. mit einer Gummimatte oder genügend Einstreu (z. B. aus Stroh, Heu, Holzspänen) versehen sein.

Kranke oder verletzte Tiere müssen, wenn es für ihr Wohlergehen oder die Heilung notwendig ist, von der Gruppe abgetrennt werden. Dazu muss bei Bedarf kurzfristig ein Abteil durch bauliche Vorkehrungen eingerichtet werden können, falls es nicht dauernd vorhanden ist (Art. 5 Abs. 2 TSchV).

Bei der dauernden Haltung von Lamas und Alpakas im Freien muss die Unterkunft leicht zugänglich sein und allen Tieren gleichzeitig Schutz vor extremer Witterung und einen ausreichend trockenen Liegeplatz bieten. Werden die Tiere vorübergehend auf einer Weide ohne direkten Zugang zu einer Unterkunft gehalten, müssen sie zum Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung in ein Gehege mit Unterkunft verbracht werden, sofern kein natürlicher Schutz zur Verfügung steht, der allen Tieren gleichzeitig Platz bietet (Art. 36 Abs. 1 TSchV).

Futter und Wasser

Lamas und Alpakas verbringen viele Stunden über den ganzen Tag verteilt mit Futtersuchen und Fressen. Sie sind sehr genügsam, weil sie ausgezeichnete Futtermittelverwerter sind. Sie brauchen energiearmes, rohfaserreiches Futter. Sie müssen deswegen jederzeit Zugang zu Raufutter oder zu einer Weide haben (Art. 58 Abs. 2 TSchV). Krafftuttermittel sind nur bei erhöhtem Bedarf angezeigt, z.B. während der Laktation, im Endstadium der Trächtigkeit oder für Jungtiere im Wachstum. Gerne werden Äste angenommen, an denen die Tiere sich über Stunden mit Knabbern beschäftigen können. Speziell für Neuweltkameliden hergestellte Mineralsalze sind den Tieren vorzugsweise stets zugänglich anzubieten.

Lamas und Alpakas nehmen verunreinigtes Futter oder Wasser nicht auf. Wird neben der Weide zugefüttert, muss das Futter den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügen. Nötigenfalls sind geeignete Fütterungseinrichtungen (z.B. eine gedeckte Raufe) einzusetzen (Art. 6 Abs. 4 Nutz- und HaustierV). Bezüglich der Anzahl Fressplätze oder der notwendigen Fressplatzbreite pro Tier gibt es für Lamas und Alpakas keine spezifischen Vorgaben. Es liegt in der Verantwortung des Tierhalters oder der Tierhalterin, dass insbesondere auch in der Gruppe jedes Tier genügend Futter und Wasser an geeigneten Futter- und Tränkeplätzen sowie in einem hygienischen Zustand erhält (Art. 3 Abs. 2 und 3 TSchV; Art. 4, Abs. 1 TSchV).

Der Wasserbedarf von Lamas und Alpakas ist u.a. abhängig vom Wassergehalt des aufgenommenen Futters, dem Alter der Tiere und den klimatischen Verhältnissen. Säugende Tiere haben einen erhöhten Wasserbedarf. Lamas und Alpakas sind jedoch in Bezug auf ihr Trinkverhalten deutlich weniger genügsam als die Grosskamele. Aus diesem Grund müssen sie jederzeit Zugang zu sauberem Wasser haben (Art. 58 Abs. 1 TSchV).

Betreuung und Pflege

Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss das Befinden der Tiere und den Zustand der Einrichtungen so oft wie nötig überprüfen. Sie oder er muss Mängel an den Einrichtungen, die das Befinden der Tiere beeinträchtigen, unverzüglich beheben oder geeignete Massnahmen zum Schutz der Tiere treffen (Art. 5 Abs. 1 TSchV). Dies bedeutet insbesondere bei der dauernden Haltung von Lamas und

Alpakas im Freien, dass der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere täglich zu kontrollieren sind. Dies betrifft insbesondere das Auftreten von Verletzungen, Hautveränderungen, Lahmheiten, schmerzhaften Augenentzündungen oder Parasitenbefall, der sich durch verschiedene Symptome wie Durchfall, Abmagerung, stumpfes Wollkleid oder eiternde Wunden äussern kann. Auf den Kontrollgang kann ausnahmsweise verzichtet werden, sofern die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt ist. Hingegen sind die Tiere mindestens zweimal täglich zu kontrollieren, wenn Geburten anstehen oder Neu-geborene vorhanden sind. Bei der Sömmerung kann die Häufigkeit der Kontrollen angemessen reduziert werden (vgl. Art. 7 Abs. 1-3 Nutz- und HaustierV).

Lamas und Alpakas haben als Schwielensohler stossdämpfende Knorpelelemente an ihren Fusssohlen mit Zehennägeln. Sind die Tiere häufig auf weichem Boden untergebracht, nützen sich die Nägel in der Regel nicht ausreichend ab. Das Wachstum der Nägel muss daher regelmässig kontrolliert und gegebenenfalls durch Schneiden korrigiert werden (Art. 31 Abs. 1 Nutz- und HaustierV).

Die Hengste entwickeln ab etwa einem Alter von zweieinhalb Jahren Kampfstähne im Ober- und Unterkiefer. Bei weiblichen Tieren und Kastraten bilden sie sich meistens nicht vollständig aus. Mit diesen spitzen und scharfen Zähnen können Lamas und Alpakas erhebliche Verletzungen zufügen. Die Zähne müssen daher regelmässig kontrolliert und ihrem Wachstum entsprechend fachgerecht gekürzt werden (Art. 31 Abs. 1 Nutz- und HaustierV). Die Kastration von Jung-hengsten muss vom Tierarzt oder der Tierärztin vorgenommen werden.

Lamas und Alpakas werden von verschiedenen Endoparasiten (z.B. Kokzidien, Toxoplasmen, Würmer, Leberegel) und Ektoparasiten (z.B. Läuse, Haarlinge, Flöhe, Milben) befallen. Es muss deshalb eine fachgerechte Parasitenbekämpfung durchgeführt werden (Art. 31 Abs. 2 Nutz- und HaustierV).

Die wildlebenden Vorgänger der Lamas und Alpakas (Vikunjas und Guanakos) verlieren abgestorbene Wollfasern in kleinen Büscheln, sobald ausreichend neue Wolle nachgewachsen ist. Bei den domestizierten Formen wurde auf hohe Wollerträge gezüchtet, ein Faserwechsel ist hier kaum mehr zu bemerken. Lamas und Alpakas müssen entsprechend ihrem Haarwachstum und -zustand geschoren werden (Art. 31 Abs. 3 Nutz- und HaustierV), damit ihr Fell nicht verfilzt und es unter den Haaren nicht zum Hitzestau kommt.

Anforderungen an Personen, die Haustiere halten und betreuen

Wer Lamas und/oder Alpakas halten oder betreuen will, muss über eine entsprechende Ausbildung verfügen. Ist die Person für insgesamt mehr als zehn Grossvieheinheiten Nutztiere verantwortlich, muss sie eine landwirtschaftliche Ausbildung nachweisen. In kleineren Tierhaltungen mit höchstens zehn Grossvieheinheiten muss die für die Haltung und Betreuung verantwortliche Person einen Sachkundenachweis für die Haltung von Lamas und Alpakas erbringen (Art. 31 Abs. 1 und 4 TSchV), oder über eine andere fachspezifische Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen (vgl. Art. 192 Abs. 2 TSchV). Personen, die bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebes bzw. als Halterin oder Halter von Lamas und Alpakas erfasst waren, müssen die erforderlichen Ausbildungen nicht nachholen.

Für die Umrechnung von Lamas und Alpakas in Grossvieheinheiten gelten gemäss Landwirtschaftlicher Begriffsverordnung (910.91) folgende Faktoren:

Lamas über 2-jährig	0,17
Lamas unter 2-jährig	0,11
Alpakas über 2-jährig	0,11
Alpakas unter 2-jährig	0,07

Ausbildungskurse für den Sachkundenachweis müssen vorgängig vom BLV anerkannt worden sein. Es führt darüber eine Liste auf seiner Internetseite www.blv.admin.ch > Ausbildung und Weiterbildung (vgl. Art. 199, Abs. 1 TSchV), so dass interessierte Personen wissen, wo sie ihre Ausbildung absolvieren können.

Gesetzgebung:

Tierschutzverordnung (TSchV), Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren (nachfolgend Nutz- und HaustierV)

Art. 3 TSchV Grundsätze

² Unterkünfte und Gehege müssen mit geeigneten Futter-, Tränke-, Kot- und Harnplätzen, Ruhe- und Rückzugsorgen mit Deckung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Körperpflegeeinrichtungen und Klimabereichen versehen sein.

³ Fütterung und Pflege sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen.

Art. 4 TSchV Fütterung

¹ Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen. Werden Tiere in Gruppen gehalten, so muss die Tierhalterin oder der Tierhalter dafür sorgen, dass jedes Tier genügend Futter und Wasser erhält.

² Den Tieren ist die mit der Nahrungsaufnahme verbundene arttypische Beschäftigung zu ermöglichen.

Art. 5 TSchV Pflege

¹ Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss das Befinden der Tiere und den Zustand der Einrichtungen so oft wie nötig überprüfen. Sie oder er muss Mängel an den Einrichtungen, die das Befinden der Tiere beeinträchtigen, unverzüglich beheben oder geeignete Massnahmen zum Schutz der Tiere treffen.

² Die Pflege soll Krankheiten und Verletzungen vorbeugen. Die Tierhalterin oder der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass kranke oder verletzte Tiere unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt oder getötet werden. Die dafür notwendigen Einrichtungen müssen im Bedarfsfall innerhalb nützlicher Frist zur Verfügung stehen. Die Tiere müssen für tierärztliche oder sonstige Behandlungen sicher fixiert werden können.

Art. 7 TSchV Unterkünfte, Gehege, Böden

¹ Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass:

- a. die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist;
- b. die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird; und
- c. die Tiere nicht entweichen können.

² Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet und so geräumig sein, dass sich die Tiere darin arttypisch verhalten können.

³ Böden müssen so beschaffen sein, dass die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird.

Art. 31 TSchV Anforderungen an Personen, die Haustiere halten oder betreuen

¹ Wer für die Betreuung von insgesamt mehr als zehn Grossvieheinheiten Nutztieren verantwortlich ist, muss über eine landwirtschaftliche Ausbildung nach Artikel 194 verfügen.

⁴ In kleineren Tierhaltungen mit höchstens zehn Grossvieheinheiten muss die für die Haltung und Betreuung verantwortliche Person einen Sachkundenachweis nach Artikel 198 erbringen für die Haltung von:

- a. mehr als drei Schweinen oder mehr als zehn Schafen oder zehn Ziegen, wobei vom Muttertier abhängige Jungtiere nicht mitzuzählen sind;
- b. mehr als fünf Pferden, wobei Saugfohlen nicht mitzuzählen sind;
- c. Rindern sowie Alpakas und Lamas;
- d. Kaninchen, wenn mehr als 500 Jungtiere pro Jahr produziert werden;
- e. Hausgeflügel, wenn mehr als 150 Legehennen gehalten oder 200 Junghennen bzw. 500 Mastpoulets pro Jahr produziert werden.

Art. 35 TSchV Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen

⁵ Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Auslauffläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.

Art. 36 TSchV Dauernde Haltung im Freien

¹ Haustiere dürfen nicht über längere Zeit extremer Witterung schutzlos ausgesetzt sein. Werden die Tiere unter solchen Bedingungen nicht eingestallt, so muss ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung stehen, der allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet. Es muss ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden sein.

Art. 57 TSchV Haltung

¹ Lamas und Alpakas müssen in Gruppen gehalten werden. Ausgenommen sind Hengste ab der Geschlechtsreife. Einzelne gehaltene Hengste müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben.

² Lamas und Alpakas dürfen nicht angebunden gehalten werden.

³ Für Lamas und Alpakas muss ein Liegebereich vorhanden sein, der mit ausreichender und geeigneter Einstreu versehen oder anderweitig ausreichend gegen Kälte isoliert ist.

⁴ Lamas und Alpakas müssen täglich für mehrere Stunden Zugang zu einem Gehege im Freien haben. In diesem muss eine Scheuermöglichkeit oder ein Wälzplatz vorhanden sein.

⁵ Entspricht die Fläche des Geheges nur den Mindestvorgaben nach Anhang 1 Tabelle 6, so muss der Boden befestigt sein.

⁶ Das Verwenden von Stacheldraht für Zäune von Gehegen ist verboten.

Art 58 TSchV Fütterung

¹ Lamas und Alpakas müssen jederzeit Zugang zu Wasser haben.

² Lamas und Alpakas müssen jederzeit Zugang zu Raufutter oder zu einer Weide haben.

Art. 192 TSchV Ausbildungstypen

² Als fachspezifisch gilt eine Ausbildung, wenn sie das für die Betreuung notwendige Wissen über die Bedürfnisse und das Verhalten der gehaltenen Tiere und den Umgang mit ihnen vermittelt.

Art. 199 TSchV Anerkennung durch das BLV und die kantonale Behörde

¹ Das BLV anerkennt Ausbildungen nach Artikel 197, Kurse nach Artikel 198 Absatz 2 sowie die fachspezifische Weiterbildung für Detailhandelsfachleute in Zoofachhandel nach Artikel 130 Buchstabe b. Es veröffentlicht die Liste der anerkannten Aus- und Weiterbildungen. Es bestimmt über die Gleichwertigkeit ausländischer Ausbildungen nach Artikel 197 und 198.

Anhang 1, Tabelle 6 TSchV

Art. 6 Nutz- und HaustierV Anforderungen an Unterstände, Böden, Futter

³ Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, dürfen nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sein.

⁴ Futter, das ergänzend zur Weide zur Verfügung gestellt wird, muss den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügen. Nötigenfalls sind dazu geeignete Fütterungseinrichtungen einzusetzen.

Art. 7 Nutz- und HaustierV Kontrolle der Tiere, Einstallung bei Geburt

¹ Der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere sind täglich zu kontrollieren, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen. Ist

die Versorgung der Tiere mit Wasser und Futter sichergestellt, so kann ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet werden.

² Stehen Geburten an oder sind Neugeborene vorhanden, so sind die Tiere mindestens zweimal täglich zu kontrollieren.

³ Im Sömmerungsgebiet kann die Häufigkeit der Kontrollen angemessen reduziert werden.

Art. 31 Nutz- und HaustierV

¹ Lamas und Alpakas müssen ihrem Wachstum entsprechend die Nägel und die Zähne fachgerecht gekürzt werden.

² Bei Lamas und Alpakas muss eine fachgerechte Parasitenbekämpfung durchgeführt werden.

³ Lamas und Alpakas müssen entsprechend ihrem Haarwachstum und –zustand geschoren werden.